

Terminal-Ordnung

1. Den Anweisungen der Mitarbeiter der Rhenania Worms AG ist grundsätzlich Folge zu leisten.
2. Auf dem gesamten Terminalgelände gilt eine zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h sowie Einbahnverkehr, sofern keine Ausnahmeregelung festgelegt ist. Der Fahrer hat jedoch in jedem Falle die Fahrgeschwindigkeit den Verkehrsverhältnissen anzupassen.
3. Vor dem Einfahren auf das Terminalgelände sind die Verriegelungen am Chassis zu lösen.
4. Beim Befahren des Terminalgeländes ist grundsätzlich die Warnblinkanlage einzuschalten.
5. Das Einfahren in die Kranbahn erfolgt auf Anweisung des zuständigen Terminalmeisters.
6. Der Fahrer hat an den vorgegebenen Haltelinien das Fahrzeug sowie den Motor während des Be- / Entladung abzustellen.
7. Bei der Auf-/Abkranung des Containers muss der Fahrer gemäß UVV 12, § 54, Abs. 3 das Fahrzeug verlassen und sich außerhalb des Gefährdungsbereiches in der Nähe des Fahrzeuges bereithalten.
8. Nach dem Aufsetzen des Containers ist die Verriegelung am Chassis vor dem Weiterfahren zu verriegeln und danach der Arbeitsbereich sofort wieder zu verlassen. Bei aus dem Stock aufgesetzten Containern müssen diese einer Sichtprüfung (innen und außen) unterzogen werden.
9. Bei Verlassen des Fahrzeuges gilt im gesamten Arbeitsbereich des Terminals Helpflicht und das Tragen einer Warnweste.
10. Das Abstellen und Reparieren von Zugmaschinen und Chassis ist auf dem gesamten Terminalgelände der Rhenania Worms strengstens untersagt. Dies gilt speziell für die Bereiche, für die behördliche Auflagen (Polizei, Feuerwehr, Wasserschutzbehörden, DB, etc) vorliegen. Widerrechtlich geparkte/abgestellte

Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt und die Fahrzeughalter haften für evtl. behördliche Konsequenzen.

11. Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen, speziell ölhaltigen (Dosen, Lappen, etc.) Gegenständen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung trägt der Fahrzeughalter die Kosten der Entsorgung.
12. Im Übrigen gilt die StVO, sofern nicht vorstehend abweichende Regelungen getroffen sind.
13. Auf dem gesamten Terminalgelände ist das Rauchen strengstens Verboten.